

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 92 (2007)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Bundesgericht : Suizidhilfe für Psychischkranke  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1089371>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Suizidhilfe für Psychischkranke

**Das Schweizerische Bundesgericht hat das Recht eines Menschen, Art und Zeitpunkt der Beendigung seines eigenen Lebens zu bestimmen, als europäisch garantiertes Grundrecht anerkannt und gleichzeitig grundsätzlich Psychischkranke denselben Anspruch wie allen anderen Menschen gewährt, sofern sie urteilsfähig sind. Gleichzeitig hat es ein Begehen um Beseitigung der Rezeptpflicht für das für einen begleiteten Suizid benötigte Mittel abgewiesen.**

Die Entscheidung des Bundesgerichtes ist durch die Beschwerden eines psychisch kranken Mannes erwirkt worden, der Mitglied von «Dignitas» ist, dem jedoch angesichts der Rechtsunsicherheit kein Arzt ein Rezept für das für einen sicheren Suizid notwendige Medikament ausstellen wollte. Grund für die Weigerung war die stets etwas undeutlich gehaltene Androhung des Zürcher Kantonsarztes, Ärzten, die psychisch Kranken ein solches Rezept ausstellen, Berufsverbot zu erteilen. (...)

Das Bundesgericht hielt wörtlich fest:

- ♦ "Zum Selbstbestimmungsrecht im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln."
- ♦ "Es ist nicht zu erkennen, dass eine unheilbare, dauerhafte, schwere psychische Beeinträchtigung ähnlich wie eine somatische ein Leiden begründen kann, das dem Patienten sein Leben auf Dauer hin nicht mehr als lebenswert erscheinen lässt. Nach neueren ethischen, rechtlichen und medizinischen Stellungnahmen ist auch in solchen Fällen eine allfällige Verschreibung von Natrium-Pentobarbital nicht mehr notwendigerweise kontraindiziert und generell als Verletzung der medizinischen Sorgfaltspflichten ausgeschlossen ... Doch ist dabei äusserste Zurückhaltung geboten: Es gilt zwischen dem Sterbewunsch zu unterscheiden, der Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung ist und nach Behand-

lung ruft, und jenem, der auf einem selbst bestimmten, wohlwogenen und dauerhaften Entscheid einer urteilsfähigen Person beruht ("Bilanzsuizid"), den es gegebenenfalls zu respektieren gilt.

Basiert der Sterbewunsch auf einem autonomen, die Gesamtsituation erfassenden Entscheid, darf unter Umständen auch psychisch Kranken Natrium-Pentobarbital verschrieben und dadurch Suizidbeihilfe gewährt werden."

♦ «Ob die Voraussetzungen dazu gegeben sind, lässt sich wiederum nicht losgelöst von medizinischen – insbesondere psychiatrischen – Spezialkenntnissen beurteilen und erweist sich in der Praxis als schwierig; die entsprechende Einschätzung setzt deshalb notwendigerweise das Vorliegen eines vertieften psychiatrischen Fachgutachtens voraus ... »

### Dignitas zufrieden

Der Generalsekretär von «Dignitas», Ludwig A. Minelli, hat dazu erklärt, mit der Anerkennung des Rechts auf begleiteten Suizid als EMRK-Recht werde allen Versuchen, mit zusätzlichen «Regeln» Menschen aus anderen Staaten als der Schweiz den Weg zu

einer Freitod-Begleitung in der Schweiz unmöglich zu machen, der Boden entzogen. Artikel 14 der EMRK lasse keinerlei Diskriminierung zu. Im Übrigen sei die durch das Urteil nunmehr endlich erzielte Rechtssicherheit die Basis dafür, dass künftig Ärzte auch Psychischkranke, die urteilsfähig sind, ohne das Risiko eines Berufsverbotes in Kauf zu nehmen, helfen können, indem sie nach Vorliegen eines psychiatrischen Gutachtens Natrium-Pentobarbital verschreiben dürfen.

### Signal an Nachbarländer

Minelli ist auch davon überzeugt, dass dieser Entscheid in anderen europäischen Ländern, insbesondere in Deutschland, Grossbritannien und Frankreich, nacheiniger Zeit dazu führen dürfte, die dortigen eingefrorenen politischen Positionen zu überdenken und ein liberaleres Regime zu ermöglichen. Dies würde die Nachfrage nach dieser Dienstleistung in der Schweiz erheblich reduzieren können, was durchaus erstrebenswert sei.

Mitteilung von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Postfach 9, 8127 Forch-Zürich, Tel. +41 44 9080 44 72  
[www.dignitas.ch](http://www.dignitas.ch) 12.2007

*frei denken. libre pensée. libero pensiero.*

### Ein Ko-Präsidium für die FVS

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 10. Februar 2007 hat der Zentralvorstand zur Kenntnis genommen, dass sich bis Ende Januar 2007 zwei FVS-Mitglieder für die Nachfolge des abtretenden Zentralpräsidenten beworben haben. **Sylvia Steiner und Stefan Mauerhofer** sind beide voll berufstätig und würden das Amt gerne als Ko-Präsidium übernehmen. Beide erfüllen die in der Ausschreibung aufgestellten Kriterien und haben den Zentralvorstand davon überzeugt, dass sie sich von ihren Interessen und Fähigkeiten her gut ergänzen.

Der Zentralvorstand schlägt deshalb der Delegiertenversammlung 2007 ein Ko-Präsidium Steiner/Mauerhofer zur Wahl vor.

Bereits in dieser Ausgabe des FREIDENKERs besprechen die beiden je ein selbst gewähltes Buch. Auch in den folgenden Nummern werden sie Stellung zu Fragen nehmen, die die FVS betreffen.

**Haben Sie Fragen an die Kandidaten? Richten Sie diese bitte an [info@freidenker.ch](mailto:info@freidenker.ch). Sylvia Steiner und Stefan Mauerhofer werden gerne darauf antworten.**